

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungsteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragraphen 2 und 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 17.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Dußlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel/, Geschicklichkeits/ und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (zum Beispiel in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (zum Beispiel Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

1. Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (zum Beispiel Musikautomaten),
 4. Billiardtische, Tischfußballgeräte und Dartspielgeräte,
 5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet/PCs)

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
2. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Absatz 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Absatz 1.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Kalendermonat.
2. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Rohrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

1. Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz: 150,00 €
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 75,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz

100,00 €

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 €

2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Absatz 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat anteilig nur einmal erhoben.
3. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Absatz 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers: Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
4. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (zum Beispiel Betriebsruhe, Betriebsferien) oder einer Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
2. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstück. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Absatz 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
3. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
4. Die Gemeinde Dußlingen ist berechtigt, die Aufstellungsorte der in § 2 Absatz 1 genannten Geräte zu überprüfen.

§ 10

Steuererklärung

1. Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Dußlingen bis zum 10ten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der

Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

2. Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vorvierteljahres anzuschließen.
3. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Absatz 1) der Gemeinde Dußlingen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 und den Meldepflichten in § 10 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Bei Nichteinhaltung der Meldepflichten nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Dußlingen für jeden angefangenen Kalendermonat der Säumnis einen Zuschlag von 1 Prozent der nachgeforderten Steuern.

	vom	Anzeige nach § 1 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	14.11.1997	22.12.1997	19.11.1997	01.01.1998
1. Änderung	06.12.2001		15.12.2001	01.01.2002
2. Änderung	17.03.2011	24.03.2011	23.03.2011	01.04.2011
3. Änderung	12.02.2021	19.02.2021	19.02.2021	01.03.2021